

DER LANDRAT

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

31. Juli 2023

Eingegangen
Posteingangsscanstelle 1



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Datum:

26.07.2023

Fachbereich:

E

Ressort Planung und OPNV

Gebäude:

Kreishaus

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

**Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW –
Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 ROG, § 13 LPIG
NRW vom 16.06.2023**

hier: Stellungnahme des Kreises Recklinghausen

Sehr geehrter Herr Dr. Fleischer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung NRW hat am 02.06.2023 den Entwurf der Zweiten
Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP
NRW) bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gebilligt und
die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 ROG, § 13 LPIG
NRW beschlossen.

Bereits im Rahmen der Neuaufstellung des LEP NRW (1. Beteiligungs-
stufe: 09.04.2014, 2. Beteiligungsstufe: 14.01.2016 / 08.03.2016) sowie
des Ersten Änderungsverfahrens (13.07.2018) hat der Kreis Recklinghau-
sen umfangreiche Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 16.06.2023 (Eingang: 19.06.2023) hat das zuständige
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen die Verfahrensunterlagen der Zweiten LEP-Ände-
rung mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.07.2023 an die Beteilig-
ten übersandt. Die Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls in der Zeit
vom 23.06. bis einschließlich 28.07.2023 zur Änderung des Landesent-
wicklungsplans Stellung nehmen.

**Im Folgenden nimmt der Kreis Recklinghausen zu den Inhalten der
geplanten Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Stellung und bezieht sich dabei auf die rechte Spalte der zur Verfü-
gung gestellten Synopse:**

Telefax:

E-mail:

[Bauleitplanverfahren@
kreis-re.de](mailto:Bauleitplanverfahren@kreis-re.de)

Paketadresse:

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Telefonzentrale:

02361 53-0

E-mail (zentral):

info@kreis-re.de

www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:

Sparkasse Vest RE

BLZ:

426 501 50

Kto.-Nr.:

90 000 241

IBAN:

DE27 4265 0150 0090 0002 41

BIC:

WELADED1REK

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Auszug aus der Synopse:

...
Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

...
Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha
...

Allgemeines

Die Transformation unseres Energiesystems von fossilen zu Erneuerbaren Energien aufgrund des Klimawandels stellt auch den Kreis Recklinghausen zukünftig vor große Herausforderungen. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen dabei Belange von Ökologie, Ökonomie und die soziale Dimension berücksichtigt werden. Der Kreis Recklinghausen hat dazu die Erarbeitung eines Vestischen Energiekonzepts beschlossen. Die Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplans NRW zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist als wichtiger Teil dieses Vestischen Energiekonzepts zu verstehen.

Der Gesamtstromverbrauch für Haushalte, Gewerbe und Industrie im Kreis Recklinghausen liegt bei 4.600 GWh (Quelle LANUV Stand 2021). Der Stromverbrauch wird in den nächsten Jahren u.a. durch den Ersatz für die zurzeit vorhandenen Gas- und Ölheizungen durch alternative Heizsysteme, wie z.B. Wärmepumpen, deutlich zunehmen. Damit verbunden wird zukünftig die Erzeugung von Erneuerbarer Energie u.a. durch Windenergieanlagen (WEA) eine enorme Bedeutung bekommen.

Der Kreis Recklinghausen übernimmt bereits heute im Gebiet des Regionalverbands Ruhr einen erheblichen Anteil bei der Transformation des Energiesystems von fossilen hin zu Erneuerbaren Energien. Viele der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ermittelten Potentialflächen für den Ausbau der Windenergie werden bereits genutzt. Der Kreis Recklinghausen wird für den Regionalplan konkrete konstruktive Vorschläge für die weitere Ausweisung von Gebieten in vertretbarem Rahmen machen. Die Arrondierung von bereits durch bestehende Windenergieanlagen geprägte Standorte sollte dabei Vorrang vor der Ausweisung neuer Vorranggebiete haben, um Belange von Artenschutz und naturnaher Erholung für die Bevölkerung im RVR-Gebiet in Einklang mit den Flächenansprüchen für Windenergie zu bringen.

Aktueller Stand der Windenergie im Kreis Recklinghausen

Mit den derzeit bereits genehmigten 91 WEA und weiteren 14 sich im Verfahren befindlichen WEA kann zukünftig eine Nennleistung von ca. 364 MW pro Jahr erzeugt werden.

Hieraus ergibt sich, dass schon heute eine Fläche von ca. 900 ha des Kreisgebietes für Windenergieanlagen in Anspruch genommen wird. Berücksichtigt man noch Anfragen, bei denen noch keine konkreten Unterlagen für eine WEA bei der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt wurden, würde sich die Fläche auf ca. 1.000 ha vergrößern.

Somit wird im Kreis Recklinghausen zukünftig schon ca. die Hälfte des für das RVR-Gebiet erforderlichen Teilflächenziels von 2.036 ha für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass der Kreis Recklinghausen in der Vergangenheit bereits einen nicht unerheblichen Anteil der Flächenziele für Windenergie im RVR-Gebiet bereitgestellt hat und auch zukünftig bereitstellen wird.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Auszug aus der Synopse:

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

Im Hinblick auf den Ausbau der Windenergienutzung im Kreis Recklinghausen hat der Fachdienst Umwelt Ende 2021 ein Gutachten beauftragt, das seit Mai 2022 vorliegt. Dieses Gutachten hat die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Restriktionen bzw. Wertigkeiten der Landschaft im nördlichen Kreisgebiet im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie herausgearbeitet und bewertet. Dabei sind vor allem die beiden zusammenhängenden Waldgebiete der Haard und der Hohen Mark als besonders wertvoll und störepfindlich erkannt worden. Letztendlich soll anhand dieser Informationen der Ausbau von Windenergieanlagen im Rahmen von Einzelgenehmigungen und Beratung von Vorhabenträgern gesteuert werden.

Aufgrund der nun anlaufenden planungsrechtlichen Steuerungsinstrumente über den LEP und den Regionalplan liefert dieses Gutachten auch für die Bestimmung von Windenergiebereichen wichtige Informationen, um ökologisch besonders sensible Bereiche zu identifizieren. Somit ist aufgrund des Gutachtens eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Kriterien möglich.

Für das Gutachten sind vielfältige Datenquellen ausgewertet und verschiedene Karten erarbeitet worden, die die jeweiligen Restriktionen (Naturschutz, FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope, Alleenschutz, ...) bzw. Empfindlichkeiten (unzerschnittene Landschaftsräume, lärmarme Landschaftsräume, intensiv genutzte regional bedeutsame Erholungsgebiete, Landschaftsbildbewertung, ...) darstellen. In einer Gesamtdarstellung wurden diese Karten übereinandergelegt. Bereiche, die hier durch eine Vielzahl an überlagernden Schraffuren gekennzeichnet sind, sind besonders empfindlich gegen den Ausbau der Windenergie. Hier sind im Hinblick auf die Standortsuche von Windenergiebereichen besonders starke Argumente gegen eine entsprechende Ausweisung zu sehen.

Parallel hat das Gutachterbüro insbesondere die zusammenhängenden großen Waldbereiche im nördlichen Kreisgebiet auch im Hinblick auf den Artenschutz betrachtet und aufgrund allgemein zugänglicher Daten festgestellt, dass **Haard und Hohe Mark alleine aufgrund ihres Artenbestandes so wertvoll sind, dass sie mit einem Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiet gleichzusetzen sind.**

Kleinere Waldbereiche wie z. B. der Hagen bei Lembeck oder der Arenbergische Forst zwischen Dorsten-Hervest und Marl-Brassert sind hier nicht untersucht worden. Dies bedeutet aber nicht, dass diese im Umkehrschluss von vornherein als unkritisch zu bewerten wären.

In Summe stellt das Gutachten fest, dass die gesamte Haard und die eigentliche Hohe Mark nördlich einer Linie Holtwicker Straße und deren Verlängerung nach Westen sehr empfindlich gegen den Ausbau der Windenergie sind.

Aus Sicht des Kreises Recklinghausen sind diese Gebiete somit nicht als mögliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung im LEP auszuweisen.

Es wird daher darum gebeten, die textliche Festsetzung zum Ziel 10.2-6 in Absatz 7 um die kursiv gedruckten Passagen zu ergänzen:

- Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Natura 2000-Gebieten *und Gebieten, die einem Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiet gleichzusetzen sind*, liegen. *Gebiete sind dann*

einem Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiet gleichgesetzt, wenn eine entsprechende gutachterliche Bewertung vor dem 01.02.2023 vorlag.

Ziel 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Auszug aus der Synopse:

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird vorgeschlagen, die textliche Festsetzung zum Grundsatz 10.2-9 in Absatz 2 um die folgende, kursiv gedruckte Passage zu ergänzen:

- *Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Ein bestehender Windenergiestandort ist dann von Dauer, wenn ein Repowering gemäß § 16b BImSchG möglich ist.*

Zur Erläuterung sei erwähnt, dass das Repowering von WEA gem. § 16b BImSchG gesetzlich festgelegt ist. Somit besteht hierauf ein Rechtsanspruch.

Ziel 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Auszug aus der Synopse:

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.

Es wird darum gebeten, die textliche Festsetzung zum Grundsatz 10.2-11 in Absatz 1 um die kursiv gedruckte Passage zu ergänzen:

- *Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche und einzelne Kreise sollen möglichst nicht mit mehr als 75% der im LANUV-Fachbericht – Flächenanalyse Windenergie in Nordrhein-Westfalen – festgestellten Fläche (LEP-Zuordnungswert) in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden.*

Im LANUV-Abschlussbericht „Flächenanalyse Windenergie in Nordrhein-Westfalen“ aus Mai 2023 sind für den Bereich der Planungsregion des RVR 2.714 ha (Seite 49) und davon 1.650 ha (Seite 50) für den Kreis Recklinghausen als Windenergiegebiet festgestellt worden.

Der geänderte LEP geht von 75% der festgestellten Fläche (LEP-Zuordnungswert) für den RVR (2.036 ha) aus. Entsprechend wäre eine Festsetzung von 75% der Fläche für den Kreis Recklinghausen als Windenergiegebiete (also 1.237 ha) folgerichtig.

Wie bereits oben erwähnt, werden im Kreis Recklinghausen schon jetzt ca. 900 ha für Windenergieflächen zur Verfügung gestellt. Das Flächenziel von 1.237 ha ist aus hiesiger Sicht im Kreis Recklinghausen durch die Inanspruchnahme weiterer Flächen für Windenergie zukünftig erreichbar.

Dies bedeutet, dass zukünftig 60% der im RVR-Gebiet benötigten Flächen für Vorranggebiete für die Windenergienutzung alleine im Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellt werden.

Der Kreis Recklinghausen leistet somit im RVR-Gebiet einen erheblichen Anteil bei der Transformation unseres Energiesystems von fossilen hin zu Erneuerbaren Energien.

Bei der textlichen Festsetzung zum Grundsatz 10.2-11 wird in der zugehörigen Tabelle unter Punkt 5 „Wasser“ u.a. erläutert, dass es durch den Bau einer Windenergieanlage nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Retentionsfunktion oder des Hochwasserabflusses im Bereich von Überschwemmungsgebieten kommen wird.

Hier ist aus meiner Sicht vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse und Hochwasserabflüsse durch den Klimawandel deutlich darauf hinzuweisen, dass durch den Bau von Windenergieanlagen der Hochwasserabfluss und die Retentionsfunktion eines Gewässers nicht beeinträchtigt werden darf und somit der Hochwasserabfluss sicherzustellen sowie ein Verlust des Retentionsraumes entsprechend auszugleichen ist.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Auszug aus der Synopse:

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

...

Das Ziel, Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt auf bestehenden Infrastrukturanlagen zu errichten, wird von Seiten des Kreises Recklinghausen ausdrücklich begrüßt, ebenso das geplante Vorgehen, Anlagenausweisungen vorrangig in vorbelasteten Teilräumen zu bündeln. Gemäß dem Ziel 10.2-14 sollen festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) von Freiflächen-Solarenergieanlagen freigehalten werden. Aus Sicht des Kreises Recklinghausen ist es wünschenswert, die Ausschlusskriterien zu erweitern.

Im Sinne des Naturschutzes sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie Vogelschutzgebiete als Tabuflächen festzulegen.

Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien des Kreises Recklinghausen. Über das Ergebnis werde ich Sie nach der Sitzung des Kreistages am 12.09.2023 zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

